

TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

WINTERSEMESTER 2020/21

FALL 11

„Der geleaste Computer“

Der Biologielehrer Ludwig Niedermeyer (LN) möchte seinen Unterricht etwas anschaulicher gestalten und Präsentationen und kleine Videos vorführen. Er beschließt daher, sich ein Notebook anzuschaffen. Da er aber die Kosten für ein leistungsfähiges Gerät scheut und zudem erfahren hat, dass er wegen der schnellen Weiterentwicklung der technischen Anforderungen und Möglichkeiten bereits nach wenigen Jahren ein neues Gerät benötigt, wendet er sich am 11.08.2020 an die Easy-Leasing GmbH, die sich auf die Überlassung von leistungsstarken Computern spezialisiert hat.

In den Räumen der GmbH sucht Niedermeyer in einem Katalog des Großhändlers Karl Langhammer ein Gerät aus. Die Easy-Leasing GmbH sagt Niedermeyer zu, das Notebook zu erwerben, so dass er es in wenigen Tagen bei ihr abholen könne. Vereinbarungsgemäß soll Niedermeyer über 12 Monate je 120,- € an die Easy-Leasing GmbH zahlen. Am Ende der Laufzeit kann er das Notebook entweder zurückgeben oder gegen eine Gebühr von 300,- € von der Leasing-GmbH erwerben. Am 16.08.2020 kann Niedermeyer das Notebook abholen.

Er unterzeichnet am 11.08.2020 in den Räumen der Easy Leasing GmbH ein mit „Allgemeine Leasing Bedingungen“ (ALB) bezeichnetes Formular mit folgenden vorformulierten Vereinbarungen:

„§ 2 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Überlassung der Leasingsache an den Kunden. Während der Laufzeit des Vertrages ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich.“

§ 3 Der Kunde trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlusts, Diebstahls oder Beschädigung der Sache. Derartige Umstände haben keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Kunden, die Leasinggebühren zu entrichten.

§ 4 Die Haftung der Easy Leasing GmbH für die nicht erfolgte, nicht rechtzeitige oder fehlerhafte Lieferung oder ein sonstiges irgendwie geartetes Verschulden des Lieferanten sowie für die Verwendbarkeit zu dem vom Kunden verfolgten Zweck ist ausgeschlossen.

4.1 Zum Ausgleich leistet die Easy Leasing GmbH in der Weise Gewähr, dass die Easy Leasing GmbH ihre kaufrechtlichen Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten, den Vorlieferanten, den Hersteller oder einen sonstigen Dritten hiermit an den Kunden abtritt. Der Kunde nimmt die Abtretung dieser Ansprüche hiermit an.

4.2 Weitergehende Ansprüche und Rechte des Kunde gegenüber der Easy Leasing GmbH sind ausgeschlossen, es sei denn, die Pflichtverletzung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Easy Leasing GmbH, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen oder in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch auf Fahrlässigkeit.“

Der Vertrag und alle Hinweise und Regelungen im Vertrag betreffend das Widerrufsrecht genügen in formeller Hinsicht allen gesetzlichen Anforderungen. Beiden Vertragsparteien liegen alle erforderlichen Dokumente in formal korrekter Weise vor. Alle Vorgaben des § 356b BGB sind eingehalten.

Niedermeyer erhält am 16.08.2020 das Notebook ausgehändigt, nimmt es mit nach Hause und beginnt ab diesem Zeitpunkt mit der Zahlung der monatlichen Raten. Die Freude an dem Gerät währt jedoch nicht lange: Nach zwei Monaten erfolgt der Zugriff der auf die Festplatte derart langsam, dass sich die Ordner und Dateien nur extrem langsam öffnen lassen. Abspielen von Musik oder Videos ist gar nicht mehr möglich.

Niedermeyer ruft am 18.10.2020 entnervt die Easy Leasing GmbH an und bittet um Abhilfe. Der zuständige Mitarbeiter verweist ihn auf die ALB und nennt ihm Adresse und Telefonnummer des Lieferanten Karl Langhammer.

Niedermeyer wendet sich an Langhammer: Dieser schickt im Rahmen seines „vor Ort Services“ einen Mitarbeiter vorbei. Dieser kann den Fehler nicht beheben und nimmt das Notebook daher mit.

Bis zum 18.11.2020 erfährt Niedermeyer nichts weiter. Auf seine Nachfrage bei Langhammer wird ihm mitgeteilt, dass der Fehler trotz mehrfacher Versuche nicht behoben werden konnte. Auch ein neues Notebook dieses Typs lasse sich nicht beschaffen, weil in die komplette Baureihe die Festplatten fehlerhaft eingebaut worden seien.

Niedermeyer ist mittlerweile so verärgert, dass er mit Langhammer und der Easy Leasing GmbH nichts mehr zu tun haben und überdies auch von dem Vertrag - unabhängig wie dieser dogmatisch einzuordnen sei - nichts mehr wissen will, denn mit der fehlgeschlagenen Reparatur sei die gesamte Basis für den Vertrag entfallen. Dies teilt er Langhammer und der Easy Leasing GmbH auch mit. Langhammer ist der ganze Vorgang unangenehm und er ist deshalb mit allen Forderungen des Niedermeyer einverstanden. Allerdings macht sich Niedermeyer Sorgen, ob er auch in Zukunft Leasingraten zahlen muss. Die Leasingraten für die Zeit vom 16.08.2020 bis 18.11.2020 will er auch wieder zurückhaben.

Bearbeitervermerk:

Hat die Easy Leasing GmbH Anspruch auf Zahlung der Leasingraten?

Kann Niedermeyer seine Raten für die Zeit vom 16.08.2020 bis 18.11. 2020 zurückverlangen?

Literatur:

Brox/Walker, Schuldrecht BT, 41. Auflage, 2020, S. 209-218.

BGH NJW 2010, 2798.